

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 245.

Sonnabend, 19. Oktober 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Einzelhefter 10 Pf. Bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 20 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausschuss für die Nummer des Ausgabestages bis mittags 9 Uhr erste Versänd. Preis für die Zeilen 43 bzw. dritte Spaltenzeile 18 Pf. (Zufahrt 12 Pf.) Zeitraumber und inbestimmter Zeit nach besonderem Tarif.

Redaktionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Druckerei: Göttsche'sche Dr. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Köhnel in Riesa.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain.

I. Da bis zu der in der Bekanntmachung vom 6. September laufenden Jahres — Rieser Amtsb. Nr. 209 und 220, gestellten Frist seitens der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden ist, findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt.

Die in dieser Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten nach § 16 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 als gewählt. Ihre Namen werden noch bekannt gemacht werden.

II. Von den verstorbenen Angestellten sind fristgemäß die nachstehenden Vorschlagslisten A, B und C hier eingegangen und seitens der Bevollmächtigten Vertreter der in Frage kommenden Vereinigungen rechtzeitig die Erklärung hier abgegeben worden, daß die Listen B und C miteinander verbunden sein und damit der Vorschlagsliste A gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten sollen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Wahl im ganzen Bezirke am Sonntag, den 27. laufenden Monats

in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags stattfindet und zwar

a) für **Stimmbezirk Grossenhain** umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Großenhain — mit Ausschluß der Stadt Großenhain —

im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain

— Wahlleiter Herr Regierungsrat Dr. Coecius —

b) für **Stimmbezirk Radeburg** umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Radeburg

im Hotel „Deutsches Haus“ daselbst

— Wahlvorsteher Herr Bürgermeister Richter-Radeburg —

c) für **Stimmbezirk Gröba** umfassend die zur Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain gehörigen

Orte des Amtsgerichtsbezirks Riesa — mit Ausschluß der Stadt Riesa —

im Sitzungssaale des Gemeindeamtes Gröba

— Wahlvorsteher Herr Gemeindevorstand Hans-Gröba —

Gewählt wird schriftlich nach den Grundregeln der Verhältniswahl.

Es kann nur für die unveränderte Vorschlagsliste A, B oder C gestimmt werden, auch die Reihenfolge der Vorschlagsnamen in der Liste darf nicht geändert werden.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung durch Vorlegung der Versicherungskarte auszuweisen.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt und zwar durch Abgabe eines Stimmzettels.

Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Beauftragung herzustellen. Umschläge für die Stimmzettel werden im Wahlraum zur Verfügung gestellt.

Im übrigen wird auf die obenbezeichnete Bekanntmachung vom 6. September dieses Jahres verwiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A. Dr. Coecius als Wahlleiter.

Vorschlagsliste A.

(Freie Vereinigung für soziale Versicherung der Privatangestellten)

Vertrauensmänner

Oskar Bammel, Buchhalter, Gröba,

Bernhard Grösch, Lagerhalter, Radeburg,

Emil Feygang, Stedemeister, Gröba.

Ersatzmänner

Friedrich Reinen, Expedient, Gröba,

Sophie Stiebel, Direktrice, Gröba,

Mag. Münch, Maschinenmeister, Gröba,

Paul Felber, Expedient, Gröba,

Mag. Oehlschlager, Expedient, Gröba,

Paul Selbel, Lagerhalter, Radeburg.

Vorschlagsliste B.

(Güter-, Brenner- und Forstbeamte)

1. Dienel, Emil, Inspektor, Post, Post Prießwitz,

2. Genitschel, Robert, Inspektor, Walda, Post Wildenhain,

3. Heinert, Robert, Inspektor, Schleschen, Post Großenhain,

4. Körwald, August, Dr. Leiter, Gröba, Post Gröba,

5. Augustin, Joseph, Förster, Schöna, Post Radeburg,

6. König, Mag. Inspektor, Götterwitz, Post Prießwitz,

7. Göttsche, Mag. Dr. Verwalter, Frauenhain, Post Frauenhain,

8. Trammner, Karl, Förster, Glaubitz, Post Langenberg,

9. Koss, Arthur, Inspektor, Bromnitz, Post Radeburg.

Vorschlagsliste C.

(Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Verein für Handlungs-Commis von 1858, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Deutscher Werkmeisterverband)

1. Mag. Jarchow, Buchhalter, Gröba,

2. Herrn. Feldler, Protokoll, Radeburg,

3. Herrn. Burghardt, Schaltmeister, Schleschen b. Großenhain,

4. Curt Vogel, Buchhalter, Kleinroschütz b. Großenhain,

5. Mag. Thalemann, Inspektor, Verbitzdorf b. Radeburg,

6. Herrn. Bertels, Werkmeister, Münchitz,
7. Reinhold Eifemann, Appreturleiter, Mülbitz, Bergstraße,
8. Alfred Schmelzer, Buchhalter, Kleinroschütz b. Großenhain,
9. Hans Porschütz, Buchhalter, Schleschen b. Großenhain.

Das für das Jahr 1912 aufgestellte Verzeichnis der in Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 21. Oktober 1912 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen. Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Oktober 1912. Schr.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Verhinderung infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Absetzung zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfassung über ihre Befähigung beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Bundeskonkordanzrats,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorsitzende der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Schulärztliche Beratungsstunden

finden im Schularztszimmer der Karolischule (Südeingang, 1. Stodwerk) an folgenden Tagen, nachmittags 4 Uhr, statt:

- für Knaben: 30. Oktober,
13. November,
4. Dezember,
18.
für Mädchen: 23. Oktober,
6. November,
27.
11. Dezember.